



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 104/21/GR

| | | | |
|--------------------|----------------------------------|------------|------------------|
| Federführendes Amt | Haupt- und Personalamt | | |
| Behandlung | Gremium | Termin | Status |
| zur Vorberatung | Verwaltungs- und Finanzausschuss | 16.09.2021 | nicht öffentlich |

Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001, 26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003, 27. Juli 2006, 11. Dezember 2008, 11. April 2013, 10. März 2016 und 5. Dezember 2019

Beschlussvorschlag:

1. Folgende zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Backnang vom 23. Juli 1998 gemäß beiliegendem Entwurf wird beschlossen.
2. Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Die Anträge Nr. 2 aus 2019 und Antrag Nr. 184 aus 2019 sind erledigt.

| Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt: | | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
|---|--|-----------------------------|--|
| Produktsachkonto: | | | |
| Für Vergaben zur Verfügung: | | | € |
| inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel: | | | € |
| über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel: | | | € |
| Deckungsmittel (PSK): | | | € |
| Deckungsmittel (PSK): | | | € |
| Deckungsmittel (PSK): | | | € |
| Zusätzliche Folgekosten (Jahr): | | | € |

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

| Amtsleiter: | Sichtvermerke: | | |
|---|--|--|--|
|  Datum/Unterschrift | I  Kurzzeichen Datum | | |

Begründung:

Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse

Stadtrat Dyken beantragt mit Antrag Nr. 2 aus 2019 und Antrag Nr. 184 aus 2019, dass die Hauptsatzung der Stadt Backnang geändert werden soll: Das Aufgabenfeld des Ausschusses für Technik und Umwelt wird ergänzt um die Bereiche Luftqualität und Klimaschutz.

Die Verwaltung regt an, dies wie vorgeschlagen umzusetzen.

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Die Vorschriften der Gemeindeordnung sind bislang von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderäte in einem Sitzungsraum bei Beratung und Beschlussfassung ausgegangen. Daran soll sich im Grundsatz auch nichts ändern. Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Mai 2020 (GBL. S. 259) wurde mit dem neuen § 37a GemO aber die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können. Diese Möglichkeit besteht sowohl für ordentlich einberufene Sitzungen als auch für in Notfällen frist- und formlos nach § 34 Abs. 2 GemO einberufene Sitzungen. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat in seinen Hinweisen zu § 37a GemO vom 20. Mai 2020 festgestellt, dass Hybridsitzungen grundsätzlich auch darunter zu verstehen und damit möglich sind. Voraussetzung ist, dass die Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a Abs. 1 GemO zulässig ist, der Oberbürgermeister eine solche einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt.

Die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum ist den Kommunen bis 31. Dezember 2020 ohne Anpassung der Hauptsatzung ermöglicht worden. Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO bedarf aber ab 1. Januar 2021 eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung. Deshalb wurde § 14 unter Berücksichtigung der Formulierungsgrundlage des Städtetages Baden-Württemberg neu in die Hauptsatzung der Stadt Backnang aufgenommen.

Nach Entscheidung der vorsitzenden Person können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Anlagen:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 30. September 2021 die folgende

**Zehnte Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Backnang
vom 23. Juli 1998 mit Änderungen vom 4. Oktober 2001,
26. September 2002, 24. Oktober 2002, 23. Oktober 2003,
27. Juli 2006, 11. Dezember 2008, 11. April 2013, 10. März 2016 und 5. Dezember 2019**

beschlossen:

**§ 1
Änderung der Hauptsatzung**

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
 - a) allgemeine Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten
 - b) Angelegenheiten des Gemeinderats, gemeinderätlicher Ausschüsse und der Ortschaftsräte
 - c) Organisation
 - d) Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-, Abgaben- und Prüfungswesen
 - e) Personalangelegenheiten
 - f) Wirtschaftsförderung
 - g) Kulturangelegenheiten
 - h) Schulen und Sport
 - i) Grundstücksangelegenheiten
 - j) Friedhofswesen (Verwaltungsangelegenheiten)
 - k) Rechtsangelegenheiten sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - l) alle Angelegenheiten der städtischen Bäder
 - m) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
 - n) Angelegenheiten, für die kein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist.
 - o) Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung halbjährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.
- (2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
 - a) allgemeine bauliche und technische Angelegenheiten
 - b) Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus, Neubau, Umbau, Erneuerung, Unterhaltung
 - c) Städtebauliche Planungen und Verkehrsplanung und Luftqualität
 - d) Klimaschutz
 - e) Angelegenheiten des Baurechts
 - f) Denkmalschutz
 - g) Stadtsanierung (technischer Teil)
 - h) Grünflächen und Spielplätze
 - i) Bauhof und Fuhrpark
 - j) Vermessungswesen
 - k) Öffentliche Gewässer
 - l) Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung
 - m) Abfallbeseitigung
 - n) Feuerlöschwesen
 - o) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
- (3) Der Jugend- und Sozialausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
 - a) Soziale Angelegenheiten

- b) Allgemeine Familienangelegenheiten
- c) Allgemeine Angelegenheiten der Jugend
- d) Kindergärten, Jugendhäuser, Jugendzentren
- e) Angelegenheiten älterer Menschen
- f) soziale Ausländerangelegenheiten
- g) Schuldnerberatung
- h) Zustimmung zu über- und auÙerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
- (4) Der Umlegungsausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die ihm nach dem Baugesetzbuch zukommenden Aufgaben wahr.

Neueingefügter Abschnitt, IV. Sitzungen:

§ 14

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung der vorsitzenden Person können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum (Videokonferenz bzw. Hybridsitzung) durchgeführt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2022** in Kraft.

Ausgefertigt:

Backnang, den **30. September 2021**

Bürgermeisteramt

Maximilian Friedrich
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1997 (GBl. S. 101) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 23. Juli 1998 die folgende

**Hauptsatzung
der Stadt Backnang**

beschlossen:

I. Verfassung und Organe

§ 1

Verfassung

- (1) Der Gemeinderat und die/der Oberbürgermeister/in sind die Verwaltungsorgane der Stadt.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus der/dem Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r und 26 Stadträten/innen.

§ 2

Beschließende Ausschüsse

- Zusammensetzung -

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden die nachstehend genannten beschließenden Ausschüsse gebildet, die neben der/dem Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r die nachstehend in Spalte 3 genannte Zahl von Stadträten/innen haben:

| | Name des beschließenden Ausschusses | Zahl der Stadträte/innen |
|---|-------------------------------------|--------------------------|
| 1 | Verwaltungs- und Finanzausschuss | 12 |
| 2 | Ausschuss für Technik und Umwelt | 12 |
| 3 | Jugend- und Sozialausschuss | 12 |
| 4 | Umlegungsausschuss | 5 |

- (2) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein/e Stellvertreter/in bestellt, die/der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche/r Stellvertreter/in). Ist auch die/der persönliche Stellvertreter/in verhindert, so tritt bei den Fraktionen an seine Stelle die/der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter/in in Anspruch genommene Stellvertreter/in (Stellvertreter/innen nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter/innen zu entscheiden.

- (3) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen neu zu bestellen.
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner/innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen.

§ 3

**Stellvertreter der/des
Oberbürgermeisters/in**

Als Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt.

§ 4

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die/den Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die/der Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung den beschließenden Ausschüssen oder der/dem Oberbürgermeister/in übertragen hat.
- (2) Die Stadtentwässerung und die Baulandentwicklung werden als Eigenbetriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt. Der Hauptsatzung gehen Regelungen in den Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der/des Oberbürgermeisters/in, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

§ 6

**Allgemeine Zuständigkeiten der
beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, insbesondere in den in § 9 genannten Angelegenheiten.
- (2) Ist eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung, so muss sie dem

Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies beantragt.

Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat beschließen.
- (5) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, so entscheidet der Gemeinderat.
- (6) In Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (7) Die Absätze 2 bis 5 finden auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung.

§ 7

Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
 - a) allgemeine Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten
 - b) Angelegenheiten des Gemeinderats, gemeinderätlicher Ausschüsse und der Ortschaftsräte
 - c) Organisation
 - d) Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-, Abgaben- und Prüfungswesen
 - e) Personalangelegenheiten
 - f) Wirtschaftsförderung
 - g) Kulturangelegenheiten
 - h) Schulen und Sport
 - i) Grundstücksangelegenheiten
 - j) Friedhofswesen (Verwaltungsangelegenheiten)
 - k) Rechtsangelegenheiten sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung

- l) alle Angelegenheiten der städtischen Bäder
 - m) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
 - n) Angelegenheiten, für die kein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist.
 - o) Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung halbjährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.
- (2) Der Ausschuss für Technik und Umwelt nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
 - a) allgemeine bauliche und technische Angelegenheiten
 - b) Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus, Neubau, Umbau, Erneuerung, Unterhaltung
 - c) Städtebauliche Planungen und Verkehrsplanung und Luftqualität
 - d) Klimaschutz
 - e) Angelegenheiten des Baurechts
 - f) Denkmalschutz
 - g) Stadtsanierung (technischer Teil)
 - h) Grünflächen und Spielplätze
 - i) Bauhof und Fuhrpark
 - j) Vermessungswesen
 - k) Öffentliche Gewässer
 - l) Straßenbeleuchtung und Straßenreinigung
 - m) Abfallbeseitigung
 - n) Feuerlöschwesen
 - o) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
 - (3) Der Jugend- und Sozialausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Aufgaben wahr:
 - a) Soziale Angelegenheiten
 - b) Allgemeine Familienangelegenheiten
 - c) Allgemeine Angelegenheiten der Jugend
 - d) Kindergärten, Jugendhäuser, Jugendzentren
 - e) Angelegenheiten älterer Menschen
 - f) soziale Ausländerangelegenheiten
 - g) Schuldnerberatung

- h) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und die Verwendung von Deckungsreserven
- (4) Der Umlegungsausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die ihm nach dem Baugesetzbuch zukommenden Aufgaben wahr.

§ 8

Zuständigkeit der/des Oberbürgermeisters/in

- (1) Die/Der Oberbürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung. Sie/Er ist für die sachgemäÙe Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab.
- (2) Die/Der Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung
 2. die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben

3. die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgaben), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der/Dem Oberbürgermeister werden die in § 9 näher genannten Aufgaben nach § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihr/ihm nicht schon kraft Gesetzes zukommen.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 EUR. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

| Nr. | Angelegenheit | Oberbürgermeister/in | Ausschuss | | Gemeinderat |
|-----|--|----------------------|-------------|---------------|-------------|
| | | | bis zu TEUR | mehr als TEUR | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1 | a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der laufenden Verwaltung | unbegrenzt | - | - | - |
| | b) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln außerhalb der laufenden Verwaltung, soweit nicht andere Zuständigkeitsregelungen gelten, im Einzelfall | 75 | 75 | 500 | 500 |
| 2 | Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall | 100 | 100 | 500 | 500 |
| 3 | a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall | 100 | 100 | 500 | 500 |
| | b) Vergabe von Aufträgen nach VOB an den wirtschaftlich | unbegrenzt | - | - | - |

| | | | | | |
|----|---|------------|----------|--------------------------|--------|
| | günstigsten Bieter bei Bauvorhaben im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans. | | | | |
| 4 | Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögenshaushalts, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall | 75 | 75 | 500 | 500 |
| 5 | Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall | 100 | 100 | 500 | 500 |
| 6 | Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit | | | | |
| | a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt | 30 25 | 30 25 | unbegrenzt unbegrenzt | - - |
| 7 | Annahme und Verwendung von Stiftungen und Vermächtnissen im Einzelfall | 25 | 25 | 500 | 500 |
| 8 | Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag im Einzelfall | 0,5 | 0,5 | 25 | 25 |
| 9 | a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen | unbegrenzt | - | - | - |
| | b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall | 100 | 100 | 500 | 500 |
| | c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung | unbegrenzt | - | - | - |
| 10 | Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert | 50 | 50 | 500 | 500 |
| 11 | a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von | 25 | | 25 | 500 |

GROÙE KREISSTADT BACKNANG

| | | | | | |
|--|---|----|----|-----|-----|
| | Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag | | | | |
| | b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag | 30 | 30 | 500 | |
| | c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag | 30 | | 30 | 500 |

| | | | | | |
|----|---|------------------------------|----|-----|-----|
| 12 | Gewährung von Gehaltsvorschüssen, Darlehen u.ä. an Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplans | nach allgemeinen Grundsätzen | | | 500 |
| 13 | Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall | 5 | 5 | 50 | 50 |
| 14 | Zustimmung zu a) über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verwendung der Deckungsreserve im Einzelfall | 30 | 30 | 500 | 500 |
| | b) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall | 30 | 30 | 500 | |

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x

gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

| Nr. | Angelegenheit | Oberbürgermeister/in | Ausschuss | Gemeinderat |
|-----|--|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Beschäftigten und Beamten/innen, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten und Festsetzung der Vergütung | Egr. 1 - 11 Zeitverträge bis zu 2 Jahre bis S 15 bis A 11 | Egr. 12 - 15 Leiter/in Stadtbücherei Leiter/in Stadtarchiv Leiter/in Baubetriebshof Gesamtleiter/in der städtischen Kindertagesstätten S 16-18 Zeitverträge über 2 Jahre A 12 bis A 15 ausgenommen | FW-Kommandant/in Leiter/in Jugendmusikschule Wirtschaftsförderer/in Leiter/in Stadtmarketing Amtsleiter/innen |

| | | | Amtsleiter/innen | |
|----|--|---|--------------------|---------------------------------|
| 2 | Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Personen in Elternzeit oder Beurlaubung, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären/innen und Praktikanten/innen | x | | |
| 3 | Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Entgeltregelungen | | x grundsätzlich | x bei Regelung durch Satzung |
| 4 | Entscheidung über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und Satzungsbeschluss | | x | x |
| 5 | Entsendung von Vertretern/innen in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist | | | x |
| 6 | Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter/innen der Stadt | | | x |
| 7 | Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB) | | x | |
| 8 | Zustimmung zu einer Stellplatzablösung gem. § 37 Abs. 5 LBO | | x | |
| 9 | Festlegung der Abrechnungsgebiete zur Berechnung des Erschließungsbeitrags | | x | |
| 10 | Stellungnahme zu Bauanträgen als Angrenzer im Sinne von § 55 LBO | x | | |

§ 10

Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.
- (2) Bei der Anwendung der Wertgrenzen ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.

III. Ortschaftsverfassung

§ 11

Ortschaftsverfassung

- (1) Für die Wohnbezirke Heiningen, Maubach, Steinbach, Strümpfelbach und Waldrems ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht in allen Wohnbezirken aus 8 Ortschaftsräten/innen einschließlich der/des Vorsitzenden.

§ 12

Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen von § 70 Abs. 2 GemO und im Rahmen des Haushaltsplans folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 1. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Bewirtschaftungsbefugnis) über 50.000 EUR bis 250.000 EUR im Einzelfall, im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 3 b über 75.000 EUR bis 250.000 EUR.
 2. Beschlussfassung im Rahmen der Wertgrenzen nach Abs. 2 Ziffer 1, insbesondere
 - a) Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, von

